

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom
25. Juni 2007,

beschliesst:

I.

Ziffer 2410 wird wie folgt geändert:

Der Spiegelstrich „Prüfung und Bewilligung der Schmerzausschaltung durch das Veterinäramt“ wird aufgehoben.

II.

Ziffer 2622 wird wie folgt geändert:

2622	Veterinärwesen	
	- Amtshandlungen beim Vollzug der Gesetzgebungen über den Tierschutz, die Tierseuchen, die Lebensmittel und die Tierarzneimittel	60.– bis 5000.–
	- Besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die auf Antrag durchgeführt werden	60.– bis 5000.–
	- Kautions für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren und die gewerbsmässige Wildtierhaltung	500.– bis 20000.–

Die Standeskommission kann innerhalb dieser Rahmen das Erforderliche für die Gebührenerhebung festlegen.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung

1. Ausgangslage

Das Veterinäramt beider Appenzell ist für den Vollzug der eidgenössischen Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung, von Teilen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung und die Tierarzneimittelverordnung in den Kantonen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zuständig. Gebühren und Entschädigungen, welche für das Veterinäramt gelten, sind in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (Gebührenverordnung, GebV, GS 172.510), im Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007 (StKB FH, GS 817.211) und im Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007 (StKB TSV, GS 916.411) festgehalten. Diese Vorgaben regeln unter anderem die Entschädigungen von Tierärzten und Tierärztinnen, welche Tätigkeiten im Auftrag des Veterinäramts in Appenzell I.Rh. wahrnehmen.

Ende 2012 war die Ostschweiz von einem Tierseuchenzug betroffen (PRRS; Porcines respiratorisches reproduktives Syndrom). Innert kürzester Zeit mussten Tierärzte und Tierärztinnen im Auftrag des Veterinäramts in mehreren Dutzend verdächtigen Betrieben Schweine mittels Blutproben auf die Seuche hin untersuchen. Dabei stellte das Veterinäramt fest, dass der Kanton St.Gallen seine Tierärzte und Tierärztinnen nach anderen Stundenansätzen entschädigt wie der Kanton Appenzell I.Rh.

Diese Systemunterschiede haben bei den Tierärzten und Tierärztinnen der Region für Unverständnis gesorgt, da sie, insbesondere die Nutztierärzte und Nutztierärztinnen, kantonsübergreifend tätig sind. Im Nachgang zum Tierseuchenzug hat der Kantonstierarzt deshalb Gespräche mit der Tierärztegesellschaft der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. geführt und deren Wunsch nach Vereinheitlichung der Entschädigungspraxis in den drei Kantonen entgegengenommen.

Per 31. Mai 2016 hat der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. in der Folge die Verordnung über die Entschädigung und Abgaben im Veterinärwesen (VEAV, bGS 925.321) totalrevidiert. Dabei wurden nebst der Entschädigung der Tierärzte und Tierärztinnen sämtliche Gebühren und Abgaben grundsätzlich überprüft und wo nötig angepasst.

Die vorliegende Revision verfolgt die Harmonisierung der Gebühren und Entschädigungen in Appenzell I.Rh. für das Veterinäramt, in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen von St.Gallen und Appenzell A.Rh. In der Gebührenverordnung soll, ähnlich wie in anderen Gebührenbereichen, lediglich noch der Rahmen festgesetzt werden. Die bisherigen detaillierten Vorgaben in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung haben sich in der Vergangenheit als zu wenig praktisch und als zu rigide herausgestellt. Sie decken auch nicht sämtliche Gebühren ab, welche das Veterinäramt gestützt auf eidgenössische Bestimmungen erheben kann (z.B. Bewilligungen für Wildtierhaltungen, Gebühren für Inspektionen von Betrieben).

Die Entschädigung der beauftragten Tierärzte und Tierärztinnen wird im Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung geregelt. Da diese Ansätze angepasst werden, müssten sie auch in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung angepasst werden. Um auch hier rasch handeln zu können, schlägt die Ständekommission daher vor, die tierärztlichen Tarife zusammenhängend im neuen vorliegenden Ständekommissionsbeschluss zu regeln.

Die detaillierten Regelungen sind im Ständekommissionsbeschluss über die Entschädigung und Gebühren im Veterinärbereich enthalten.

Mit dem neuen Ständekommissionsbeschluss werden der Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene sowie der Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung aufgehoben.

Der neue Beschluss umfasst Entschädigungen und Gebühren, was die Übersichtlichkeit verbessert. Die einheitliche Vornahme der Regelung auf der Ebene der Ständekommission erlaubt überdies eine raschere und flexiblere Reaktion auf Änderungen und neue Anforderungen, beispielsweise wenn der Bund neue gebührenpflichtige Handlungen oder Bewilligungspflichten einführt, wie dies mit der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Bewilligungspflicht für Klauen- und Hufpfleger gemacht worden ist.

2. Vernehmlassungsverfahren

Das für die Revisionsvorlage durchgeführte Vernehmlassungsverfahren ergab eine grosse Zustimmung zu den Änderungen. Insbesondere wird die Anpassung an die Entschädigungen und Gebühren der Nachbarkantone begrüsst, sind doch die betroffenen Tierärzte und Tierärztinnen oft überkantonal tätig.

Die Tierärzte und Tierärztinnen forderten die Festlegung von Kriterien für die Spannweite der Gebühren in der Verordnung und mehr Detailregelungen im Ständekommissionsbeschluss. Die Entschädigungen wie auch die Gebühren sollen sich nach dem entsprechenden Aufwand richten. Es ist aber nicht üblich, die Details dazu in der Gebührenverordnung zu verankern, weshalb darauf verzichtet wird, das Anliegen der Tierärzte und Tierärztinnen aufzunehmen.

3. Geänderte Bestimmungen

Ziffer 2410 Gesundheitsvorsorge und Aufsicht

Die Prüfung und Bewilligung der Schmerzausschaltung durch das Veterinäramt erfolgt im Rahmen des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung. Die damit erhobenen Gebühren sind mit der revidierten Ziffer 2622 abgedeckt, weshalb dieser Gebührenrahmen ersatzlos aus der GebV gestrichen werden kann.

Ziffer 2622 Veterinärwesen

Die Gebührenverordnung soll nur noch die für das Veterinärwesen relevanten Gebührenrahmen festlegen. Einzelheiten regelt die Ständekommission im neu vorgesehenen Ständekommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen, so zum Beispiel die Entschädigung und Verrechnung von tierärztlichen Leistungen im Auftrag des Veterinäramts.

Inkrafttreten

Nach Möglichkeit soll die Änderung am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Standeskommission den vorbereiteten Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen in Kraft setzen.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 5. September 2017

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen

vom

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Ziff. 2622 der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007, Art. 12 der Verordnung über die Fleischhygiene vom 24. Februar 1997 und Art. 2 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung vom 9. Februar 2009,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieser Standeskommissionsbeschluss regelt

- a) die Entschädigung der Personen, die im Auftrag des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin amtliche Verrichtungen vornehmen;
- b) die Gebühren des Veterinärwesens.

Anwendungsbereich

Art. 2

¹Als ordentliche Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die übrige Zeit und die öffentlichen Ruhetage gelten als ausserordentliche Arbeitszeit.

Arbeitszeit

²Die Bemessung des Zeitaufwands erfolgt in Schritten von 0.1 Stunden (sechs Minuten).

³Sofern dieser Standeskommissionsbeschluss nichts anderes vorsieht, wird die Höhe der Gebühren und der Entschädigungen nach Massgabe des Zeitaufwands für die gebührenpflichtige oder zu entschädigende Verrichtung festgelegt.

II. Entschädigungen

Art. 3

Entschädigung
nach dem Zeit-
aufwand

a) Grundsätze

¹Die Entschädigung nach Zeitaufwand findet insbesondere Anwendung bei:

- a) der Schlachtier- und Fleischuntersuchung;
- b) bei übrigen tierärztlichen Verrichtungen, mit Ausnahme des Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung;
- c) den amtlichen Verrichtungen von Bieneninspektoren und -inspektorinnen; Schätzungsexperten und -expertinnen sowie anderen nichttierärztlichen Beauftragten;
- d) Kursen und Sitzungen, die von vom Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin angeordnet werden.

²Entschädigt wird die am Einsatz-, Kurs- oder Sitzungsort verbrachte Zeit sowie die Zeit für die An- und Rückfahrt.

Art. 4

b) Ansätze

Die Entschädigung für den Zeitaufwand beträgt:

	für Tierärzte und Tierärzt- tinnen	für andere Personen
a) während der ordentlichen Arbeitszeit, pro Stunde	157.–	48.–
b) ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, falls angeordnet, pro Stunde	236.–	72.–
c) bei Kursen und Sitzungen, pro Stunde höchstens aber insgesamt	119.–	37.–
bei halbtägigen Kursen und Sitzungen	247.–	132.–
bei ganztägigen Kursen oder Sitzungen	474.–	264.–

Art. 5

Pauschalent-
schädigungen

a) Zusammen-
setzung

¹Für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung durch Tierärzte und Tierärztinnen werden Pauschalentschädigungen ausgerichtet.

²Eine Pauschalentschädigung setzt sich zusammen aus einer Grundentschädigung für den Besuch des Tierhaltebetriebs und, soweit dies vorgesehen ist, zusätzlichen Einzelentschädigungen für einzelne Verrichtungen.

Art. 6

¹Mit der Grundentschädigung sind die Organisation von Probenahmen, Fahrspesen, Auslagen für Porto und Verpackungsmaterial, der übliche administrative Aufwand sowie das Verpacken und Einsenden von Proben abgegolten. b) Grundentschädigung

²Die Grundentschädigung beträgt:

- a) pro Betriebsbesuch Fr. 47.–;
- b) für den Besuch jedes weiteren Stalls des gleichen Tierhaltenden (andere Tierverkehrsdatenbanknummer) zusätzlich Fr. 20.–.

Art. 7

¹Zusätzlich zu Grundentschädigungen werden Einzelentschädigungen im folgenden Rahmen ausgerichtet: c) Einzelentschädigungen

- a) Schutzimpfung oder Tuberkulinisierung, je Tier Fr. 3.20 bis Fr. 9.60;
- b) die Entnahme diverser Proben, je Probe Fr. 3.20 bis Fr. 32.–;
- c) die Sektion inklusive Bericht Fr. 80.– bis Fr. 1'600.–;
- d) zusätzlichen administrativen Aufwand Fr. 8.– bis Fr. 24.–;
- e) tierärztliche Berichte, je Bericht Fr. 80.– bis Fr. 320.–.

²Innerhalb dieses Entschädigungsrahmens bemisst der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin im Einvernehmen mit dem Departement die Entschädigung anhand des durchschnittlichen Zeitaufwands für vergleichbare Verrichtungen.

³In besonderen Fällen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin im Einvernehmen mit dem Departement anstelle der Pauschalentschädigungen Entschädigungen nach Zeitaufwand ausrichten.

Art. 8

Mit den Entschädigungen sind die Arbeitszeit der Beauftragten, die Mehrwertsteuer, die Aufwendungen für die notwendige Aus- und Weiterbildung, allfällige Sozialversicherungsbeträge sowie die Bereitstellung und Nutzung von Telefon, Internet und Bürogeräten abgegolten. Abgegoltene Auslagen

Art. 9

Für Spesen werden vergütet:

- a) bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen Fr. 0.70 pro Kilometer;
 - b) bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Kosten für Fahrausweise der 2. Klasse;
 - c) die Auslagen für Porto und Verbrauchsmaterial und übrige Spesen nach Massgabe der vorgelegten Belege.
- Spesen

III. Gebühren

Art. 10

Gebühren nach dem Zeitaufwand
a) Befreiung von Gebühren

Tierseuchenpolizeiliche Sperrverfügungen sind gebührenfrei, ausser:
a) wenn Tierverkehrsvorschriften nicht eingehalten wurden;
b) im Rahmen von Ein- und Ausfahren;
c) auf Antrag des Tierhaltenden eine Ausnahmegewilligung erteilt wird.

Art. 11

b) Ansätze

¹Es werden die folgenden Grundgebühren erhoben:

- | | |
|--|------|
| a) pro Betriebsbesuch | 47.– |
| b) für den Besuch jedes weiteren Stalls des gleichen Tierhaltenden (andere Tierverkehrsdatenbanknummer) zusätzlich | 20.– |

²Der Ansatz für den Zeitaufwand der Tierärzte und Tierärztinnen, Bieneninspektoren und -inspektorinnen, Schätzungsexperten und -expertinnen und der anderen nichttierärztlichen Beauftragten beträgt zusätzlich:

	für Tierärzte und Tierärzt- tinnen	für andere Beauftragte
a) während der ordentlichen Arbeitszeit, pro Stunde	157.–	48.–
b) ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, falls angeordnet, pro Stunde	236.–	72.–

³Der Ansatz für administrative Verrichtungen des Veterinäramts beträgt Fr. 100.– pro Stunde.

Art. 12

Schlachtier- und
Fleischuntersuchung
a) Zusammen-
setzung und
Ausnahmen

¹Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden Pauschalgebühren erhoben.

²Die Pauschalgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für den Besuch der Schlachthanlage, eines Zuschlags und Einzelgebühren für jedes Schlachtier sowie Gebühren für die Beprobung der Schlachttiere.

³Statt Pauschalgebühren werden Gebühren nach Art. 11 erhoben für:

- a) die Wartezeit des Fleischkontrolleurs oder der Fleischkontrolleurin, wenn diese länger als 15 Minuten dauert;
- b) bei Schlachtieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb.

Art. 13

b) Grundgebühr

Die Grundgebühr pro Besuch der Schlachthanlage beträgt Fr. 20.–.

Art. 14

¹Ein Zuschlag zur Grundgebühr wird erhoben, wenn zu einer Schlachttier- und Fleischuntersuchung aufgeboten wird: c) Zuschläge

- | | |
|---|-------|
| a) ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit | 30.– |
| b) ausserhalb der vereinbarten Schlachtprogrammzeiten und während der ordentlichen Arbeitszeit | 50.– |
| c) ausserhalb der vereinbarten Schlachtprogrammzeiten und ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit | 100.– |

²Bei Notschlachtungen von Tieren aus den Kantonen Appenzell A.Rh. oder Appenzell I.Rh. werden keine Zuschläge erhoben.

Art. 15

¹Die Einzelgebühren betragen pro Schlachttier: d) Einzelgebühren

- | | |
|--|------|
| a) Rind, ab einem Alter von 6 Wochen | 12.– |
| b) Kalb, unter einem Alter von 6 Wochen | 8.– |
| c) Schwein | 8.– |
| d) Schaf, Ziege | 7.– |
| e) Schaf, Ziege: bei mehr als 50 Gitzi oder Lämmer pro Schlachttag | 5.– |
| f) Pferd | 12.– |
| g) Hausgeflügel, Hauskaninchen, Federwild, Hasen | 0.20 |
| h) anderes Schlachtvieh, Zucht-Schalenwild, anderes Wild | 8.– |

²Die Einzelgebühren betragen pro Probe, (exkl. Versand- und Laborkosten):

- | | |
|-----------------------------|------|
| a) Trichinellenuntersuchung | 3.– |
| b) Rückstandsuntersuchung | 15.– |

³Bei Grossbetrieben nach Art. 3 lit. k der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 (VSFK) kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin die Einzelgebühren aufgrund des ermittelten Zeitaufwands bemessen.

Art. 16

¹Laborkosten, Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auslagen werden dem oder der Gebührenpflichtigen gesondert nach dem belegten Aufwand in Rechnung gestellt. Übrige Kosten

²Die Gebühren für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bemessen sich nach den effektiven Entsorgungskosten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Änderung bishe-
rigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) der Stadeskommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007;
- b) der Stadeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. März 2007.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

ENTWURF



Bericht

zum Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen

vom 5. September 2017

A. Ausgangslage

Die Gebühren und Entschädigungen, die für das Veterinäramt beider Appenzell gelten, sind mit Bezug auf den Kanton Appenzell I.Rh. in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (GebV, GS 172.510), im Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007 (StKB FH, GS 817.211) und im Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007 (StKB TSV, GS 916.411) festgehalten. Diese Vorgaben regeln unter anderem die Entschädigungen von Tierärzten und Tierärztinnen, welche Tätigkeiten im Auftrag des Veterinäramts in Appenzell I.Rh. wahrnehmen.

Ende 2012 war die Ostschweiz von einem Tierseuchenzug betroffen (PRRS; Porcines respiratorisches reproduktives Syndrom). Innert kürzester Zeit mussten Tierärzte und Tierärztinnen im Auftrag des Veterinäramts in mehreren Dutzend verdächtigen Betrieben Schweine mittels Blutproben auf die fragliche Seuche hin untersuchen. Dabei stellte das Veterinäramt fest, dass der Kanton St.Gallen seine Tierärzte und Tierärztinnen anders entschädigt. Während der Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007 (StKB TSV, GS 916.411) fixe Pauschalentschädigungen z.B. für Blutproben vorgibt (vgl. Art. 3 lit. b StKB TSV), steht dem Kantonstierarzt von St.Gallen ein gewisser Entschädigungsrahmen bei den Pauschalen zur Verfügung. Zudem unterscheiden sich die Stundenansätze bei der Entschädigung nach Zeitaufwand von jenen in Appenzell A.Rh. Beim erwähnten Tierseuchenzug und bei der damit einhergehenden hohen Fallzahl an Beprobungen wurde weiter festgestellt, dass die starren Pauschalen zu unverhältnismässig hohen Entschädigungen geführt hätten. Diese wären mit Blick auf den tatsächlichen Zeitaufwand nicht gerechtfertigt gewesen. Deshalb wurde in Absprache mit dem damaligen Landeshauptmann entschieden, die Entschädigungen ausnahmsweise nach Zeitaufwand zu bemessen. Gleichzeitig wurde den Tierärzten und Tierärztinnen in Aussicht gestellt, das Entschädigungssystem generell zu überprüfen.

Die Systemunterschiede führen bei den Tierärzten und Tierärztinnen der Region zu Unverständnis, da sie, insbesondere die Nutztierärzte und Nutztierärztinnen, kantonsübergreifend tätig sind. Im Nachgang zum Tierseuchenzug hat der Kantonstierarzt deshalb Gespräche mit der Tierärztesgesellschaft der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. geführt und deren Wunsch nach Vereinheitlichung der Entschädigungspraxis in den drei Kantonen entgegengenommen.

In der Folge hat der Regierungsrat Appenzell A.Rh. die Verordnung über die Entschädigung und Abgaben im Veterinärwesen (VEAV, bGS 925.321) auf den 31. Mai 2016 hin totalrevidiert. Dabei wurden neben der Entschädigung der Tierärzte und Tierärztinnen sämtliche Gebühren und Abgaben grundsätzlich überprüft und wo nötig angepasst.

Auch für den Kanton Appenzell I.Rh. soll in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen von St.Gallen und Appenzell A.Rh. eine Angleichung angestrebt werden. Mit der Neuregelung können der Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007 (GS 817.211) sowie der Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007 (GS 916.411) ausser Kraft gesetzt werden. Der neue Beschluss umfasst Entschädigungen und Gebühren, was die Übersichtlichkeit verbessert und erlaubt eine rasche und flexible Reaktionsmöglichkeit auf notwendige Anpassungen (z.B. neue gebührenpflichtige Handlungen aufgrund von geänderten Vorschriften des Bundes oder neue Bewilligungspflichten, etwa die Bewilligung von Klauen- und Hufpflegern seit dem 1. Januar 2017).

Weiter sind Anpassungen in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (GebV, GS 172.510) notwendig.

B. Vernehmlassungsergebnis

Das durchgeführte Vernehmlassungsverfahren zeigt eine grosse Zustimmung zu den Änderungen. Insbesondere wird die Anpassung an die Entschädigung und Gebühren der Nachbarkantone begrüsst, sind doch die betroffenen Tierärzte und Tierärztinnen oft überkantonale tätig.

Die Tierärzte und Tierärztinnen wünschen ein politisches Bekenntnis zur Stärkung des Milizsystems mit der Erteilung von Aufträgen an die praktizierenden Tierärzte und Tierärztinnen. Sie befürchten, dass das Veterinäramt die Entschädigungen im Einzelfall im Rahmen der Spannweite allenfalls zuungunsten der Tierärzte und Tierärztinnen senken könnte. Ein gewisses Misstrauen gegenüber dem Veterinäramt wird nicht verschwiegen, vermutlich auch weil die detaillierten Entschädigungen nicht im Standeskommissionsbeschluss, sondern über eine Delegationsnorm vom Veterinäramt in Zusammenarbeit mit dem Departement festgelegt werden sollen.

Es ist vorgesehen, dass die Entschädigungstabelle des Kantons Appenzell A.Rh. übernommen wird, womit das heutige Missverhältnis zwischen den Entschädigungen beseitigt wird. Einer Weiterentwicklung der Entschädigungsansätze verschliesst sich das Veterinäramt nicht, es wird aber auch erwartet, dass die Tierärzte und Tierärztinnen oder die Tierärztegesellschaft sich hier auch aktiv einsetzen.

Es wird deshalb keine Änderung der entsprechenden Regelung vorgeschlagen.

C. Vorgesehene Änderungen

In materieller Hinsicht erfolgt keine grundlegende Änderung des geltenden Rechts. Vielmehr soll die bestehende Praxis bei den Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen fortgeschrieben werden. Inhaltlich erfährt der vorgeschlagene Standeskommissionsbeschluss lediglich eine Harmonisierung mit der Regelung im Kanton Appenzell A.Rh., sodass die Entschädigungen und Gebühren im Veterinäramt - welches für beide Kantone zuständig ist - nach einheitlichen Massstäben angesetzt werden. Insbesondere sollen Tierärzte und Tierärztinnen, die Aufträge des Veterinäramts im Rahmen der Tiergesundheitsgesetzgebung durchführen, künftig wie in den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen entschädigt werden (vgl. neue Art. 4 und Art. 7). Mit der Abkehr von starren Pauschalen gewinnt das Veterinäramt zudem an Flexibilität, um im Einzelfall angemessene Entschädigungen auszahlen zu können. Auf der Gebührensseite erfolgt eine analoge Anpassung (vgl. Art. 11 neu).

Nicht angepasst werden die Gebühren der Schlachtier- und Fleischuntersuchung (vgl. Art. 15 Abs. 1 neu sowie Art. 2 StKB FH bisher).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Der neue Standeskommissionsbeschluss soll gestützt auf Ziffer 2410 und Ziffer 2622 der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 die Entschädigungen und Abgaben, welche durch das Veterinäramt und die Tierseuchenkasse verrechnet werden, zusammengefasst festlegen.

Art. 2 Arbeitszeit

Die ordentliche und ausserordentliche Arbeitszeit und die Bemessung des Zeitaufwands werden festgelegt. Sie bilden die Grundlage für die eigentliche Berechnung der Entschädigungen und Gebühren.

II. Entschädigungen

Art. 3 Entschädigung nach dem Zeitaufwand - a) Grundsätze

Die Bestimmung hält die allgemeinen Grundsätze zur Entschädigung nach Zeitaufwand fest. Sämtliche Beauftragte des Veterinäramts, mit Ausnahme der Tierärzte und Tierärztinnen, welche Aufträge des Veterinäramts im Bereich der Tierseuchengesetzgebung erledigen (vgl. Art. 5 ff.), werden weiterhin nach Zeitaufwand entschädigt (Abs. 1 lit. a - c). Ebenfalls wie bisher werden Kurse und Sitzungen entschädigt, die vom Veterinäramt angeordnet wurden (Abs. 1 lit. d). Im Unterschied zum geltenden Recht wird neu die Zeit der An- und Rückfahrt mit dem Stundenansatz vergütet. Umgekehrt erhalten die Beauftragten nur mehr die reinen Fahrspesen vergütet (Fr. 0.70 pro Autokilometer oder Billet 2. Klasse; vgl. Art. 9) und nicht wie bis anhin Fr. 2.-- oder Fr. 1.50 je Kilometer.

Art. 4 b) Ansätze

Damit die kantonsübergreifend tätigen Tierärzte und Tierärztinnen und andere beauftragte Personen (z.B. Bieneninspektoren und -inspektorinnen, Schätzungsexperten und -expertinnen) zeitgemäss und regional einheitlich entschädigt werden, erfolgt eine Harmonisierung mit den Regelungen der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen. Die Stundenansätze sind demzufolge für die ordentliche Arbeitszeit von Fr. 130.-- auf Fr. 157.-- und für Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit von Fr. 195.-- auf Fr. 236.-- anzuheben. Die Stundenansätze für Kurse und Sitzungen werden ebenfalls angepasst. Auf eine Übernahme des im Kanton St.Gallen geltenden Taxpunktesystems ist indessen mangels Übersichtlichkeit zu verzichten.

Art. 5 Pauschalentschädigungen - a) Zusammenstellung

Im Gegensatz zu anderen Entschädigungen werden tierärztliche Leistungen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung in der Regel pauschal abgegolten, und zwar nach Besuch (Grundentschädigung) und durchgeführter Leistung (Einzelentschädigungen).

Art. 6 b) Grundentschädigungen

Die Grundentschädigung wird neu geregelt.

Art. 7 c) Einzelentschädigungen

Zieht das Veterinäramt im Rahmen des Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung, das heisst der Tierseuchenbekämpfung, Tierärzte und Tierärztinnen bei, werden diese wie bisher pauschal entschädigt. Das Entschädigungssystem wird allerdings jenem der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen angeglichen. Die fixen Pauschalen für die standardisierten tierärztlichen Verrichtungen (Abs. 1 lit. a - e; z.B. Probenahme, Schutzimpfung) werden abgelöst durch flexible Bandbreiten, innerhalb derer die Bemessung anhand des durchschnittlichen Aufwands erfolgt. Das Veterinäramt wird deshalb, gestützt auf den neuen Standeskommissionsbeschluss und die geltende Praxis in den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen, im Einvernehmen mit dem Departement die konkrete Pauschale für standardisierte tierärztliche Verrichtungen festlegen und den Tierärzten und Tierärztinnen bekanntgeben.

Art. 8 Abgegoltene Auslagen

Wie bisher werden mit den Entschädigungen weitere Auslagen der Beauftragten (wie Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsbeträge) mit abgegolten.

Art. 9 Spesen

Spesen werden separat vergütet. Wie erwähnt gilt für die Fahrspesen eine neue Tarifordnung (vgl. oben Art. 3).

III. Gebühren

Art. 10 Gebühren nach dem Zeitaufwand - a) Befreiung von Gebühren

Dieser Artikel hält fest, dass tierseuchenpolizeiliche Sperrverfügungen in der Regel gebührenfrei sind, ausser dann, wenn der Tierhalter eine Amtshandlung verlangt oder verschuldet (z.B. Ein- und Ausfuhr von Tieren; Nichteinhalten von Tierverkehrsvorschriften; Ausnahmebewilligung).

Art. 11 b) Ansätze

Die Grundgebühr beträgt gemäss Abs. 6 neu Fr. 47.-- (bislang Fr. 40.--). Für tierärztliche Verrichtungen - mit Ausnahme der Schlachttier- und Fleischuntersuchung - fallen derzeit ordentliche Gebühren von Fr. 130.-- je Stunde an (Zuschlag ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit von Fr. 65.-- je Stunde). Die Gebühren sind analog den geänderten Entschädigungsansätzen anzupassen. Das heisst, dass tierärztliche Verrichtungen je nach zeitlicher Lage künftig mit Fr. 157.-- und Fr. 236.-- je Stunde in Rechnung zu stellen sind (Abs. 2). Bei den Verrichtungen durch nichttierärztliche Beauftragte werden die Gebühren ebenfalls entsprechend erhöht. Die Gebühr für administrative Verrichtungen des Veterinäramts beträgt zudem neu Fr. 100.-- statt Fr. 90.-- je Stunde. Die Schreibgebühren sowie die Gebühren für die Unterzeichnung von Zeugnissen und für Beglaubigungen werden nicht mehr separat aufgelistet. Sie können, sofern erforderlich, mit dem letztgenannten Ansatz verrechnet werden.

Art. 12 Schlachttier- und Fleischuntersuchung - a) Zusammensetzung und Ausnahmen

Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist neu der einzige Bereich im Veterinärwesen, bei dem die Gebührenerhebung pauschal erfolgt. Die Grund- und Einzelgebühren orientieren sich an der Obergrenze des von der VSFK vorgegebenen Rahmens, mit Ausnahme der Gebühren für Schafe und Ziegen, welche leicht unter dem Maximum liegen. Wartezeiten des Fleischkontrolleurs und die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb werden abweichend vom Grundsatz nach Zeitaufwand berechnet.

Art. 13 b) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird festgelegt.

Art. 14 c) Zuschläge

Zu den Grund- und Einzelgebühren nach Art. 13 und 15 (neu) können - ähnlich wie bisher - Zuschläge erhoben werden, falls der Schlachtbetrieb den amtlichen Tierarzt oder die amtliche Tierärztin ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten oder ausserhalb der vereinbarten Schlachtprogrammzeiten aufbietet. Da die Organisation der Schlachttier- und Fleischuntersuchung ausserhalb dieser Zeiten schwierig und aufwendig ist, wird ein Anreiz geschaffen, letztere einzuhalten.

Art. 15 d) Einzelgebühren

Die Einzelgebühren wurden unverändert aus dem StKB FH übernommen (siehe Art. 2).

Art. 16 Übrige Kosten

Belegbare Aufwendungen, wie Laborkosten, Spesen, Porti und Leistungen von Dritten, sollen dem Gebührenpflichtigen weiterverrechnet werden können.

Für die Entsorgung von gewerblichen Schlachtabfällen, welche nicht privat entsorgt werden, fordert der Kanton pro Stück Schlachtvieh Gebühren für die Tierseuchenkasse ein. Die Gebührenbemessung war bislang nicht geregelt. Da die jährlichen Entsorgungstarife zum Teil stark schwanken, sind sie vom Veterinäramt anhand der effektiven Entsorgungskosten der Tiermehlfabrik Bazenheid festzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Der Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007 (StKB FH, GS 817.211) und der Ständekommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007 (StKB TSV, GS 916.411) können aufgehoben werden. Die bisher dort geregelten Belange werden im Rahmen der vorgeschlagenen Revision vollständig abgedeckt.

Art. 18

Es ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018 geplant, gleichzeitig mit der Revision der Gebührenverordnung.



Vernehmlassung zur Neuordnung der Gebühren im Veterinärwesen

Vernehmlassungsbericht (Frist 7. Juli bis 21. August 2017)

Vernehmlasser

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Obereg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverein Obereg
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)
- HIKA Handels- und Industriekammer Appenzell
- SP AI
- SVP AI
- CVP AI
- Tierärztegesellschaft SG/AR/AI
- Regionaler Metzgermeisterverband Appenzell
- Tierklinik Appenzell AG
- Andreas und Barbara Mittelholzer
- Tierarztpraxis Qualiporc

Vernehmlasser	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen für Standeskommission
Allgemeine Bemerkungen		
Bezirk Appenzell	Der Bezirksrat Appenzell erachtet die Revision als sinnvoll. Es wurden keine Änderungsvorschläge eingebracht.	
Bezirk Schwende	Der Bezirksrat Schwende hat die Unterlagen studiert. Es wurden keine Änderungsvorschläge vorgebracht.	
Bezirk Rüte	Der Bezirksrat Rüte hat sich mit der Revision befasst, ist mit der vorgeschlagenen Neuordnung einverstanden und verzichtet auf weitere Bemerkungen und Vorschläge.	.
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat verzichtet auf eine Vernehmlassung.	
Bezirk Oberegg	Der Bezirksrat Oberegg befürwortet die Revision. Er beantragt keine materiellen oder formellen Änderungen.	
Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)	<p>Die Arbeitnehmervereinigung (AVA) begrüsst die kantonsübergreifende Harmonisierung. Sie erachtet es als sinnvoll, im Grossratsbeschluss den groben Rahmen festzulegen.</p> <p>Sie hätte es als aber als sinnvoll erachtet, den Wortlaut der Ausserrhoder Verordnung über die Entschädigung und Abgaben im Veterinärwesen (VEAV, bGS 925.6321) zu übernehmen.</p> <p>Sie ist erfreut über die geschlechtergerechte Formulierung.</p>	Ein Verweis auf die Anwendung der erwähnten Verordnung wurde verworfen. Stattdessen wurde ein eigener Beschluss erarbeitet, der dem Stil des Kantons Appenzell I.Rh. entspricht. Materiell sollen die Bestimmungen aber gleich sein.
Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Oberegg	Die Neuordnungen wurden diskutiert, es werden keine Einwände gemacht. Die Revision der Verordnung wird als zweckmässig und gut ausgearbeitet erachtet. Es bestehen keine Einwände.	

Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Die Gruppe für Innerrhoden kann sich mit der vorgeschlagenen Neuordnung einverstanden erklären und verzichtet auf weitere Ausführungen.	
HIKA AI	Die HIKA verzichtet auf eine Stellungnahme.	
Tierärztegesellschaft SG/AR/AI	<p>Die Tierärztegesellschaft ist mit der Neuordnung einverstanden und begrüsst die Angleichung der Tarife an jene der Nachbarkantone.</p> <p>Dass nicht ein Taxpunktesystem angewendet wird, ist im momentanen Teuerungsumfeld nicht von Belang. Sollte sich dies ändern, müssten die Gebühren aber innert nützlicher Frist angepasst werden können.</p>	
Andreas und Barbara Mittelholzer	<p>Es wird bedauert, dass es zehn Jahre gedauert hat, bis die Neuordnung der Gebühren angegangen wird.</p> <p>Es wird eine indexbasierte Anpassung der Gebühren alle drei Jahre gewünscht.</p>	<p>Mit der Entflechtung von Verordnung und StK-Beschluss kann künftig schneller reagiert werden. Es ist auch eine Aufgabe der Branche, auf mögliche Gebührenanpassungen aufmerksam zu machen.</p> <p>Mit dem neuen System kann auf eine indexgebundene Anpassung verzichtet werden.</p>
Tierklinik Appenzell AG	<p>Im Grundsatz werden die Anpassungen begrüsst, auch dass kein Taxpunktesystem eingeführt wird, stösst auf Verständnis, da solche Systeme nicht üblich sind im Kanton Appenzell I.Rh. Allerdings wird erwartet, dass Anpassungen nicht mehr so lange hinausgeschoben werden.</p> <p>Die Gelegenheit wird genutzt, auf die Vorteile des Milizsystems hinzuweisen. Die mit dem wachsenden Personalbestand zunehmend in eigener Regie durchgeführten tierärztlichen Arbeiten durch das Veterinäramt werden als kritisch beurteilt. Nach Ansicht der Tierklinik Appenzell AG</p>	Soweit möglich, setzt das Veterinäramt auf das Milizsystem, insbesondere in der Fleischkontrolle und bei der Probenahme im Rahmen der Tierseuchenüberwachung und der Tierseuchenbekämpfung.

	sind die wenigsten amtlichen Tätigkeiten mit Interessenkonflikten zwischen Tierarzt und seinem Kunden behaftet. Als Beispiele werden Blutproben von Küken bei Importherden und das Ausstellen und Überbringen von Exportkontrollzeugnissen erwähnt.	
Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung E172.510		
Ziffer 2622		
Andreas und Barbara Mittelholzer	Es wird gewünscht, dass die Kriterien für die Spannweite dieser Gebühren ersichtlich sind.	Antrag: Keine Änderung: Es ist nicht üblich, Kriterien in die Gebührenverordnung aufzunehmen. Details sind im Kompetenzbereich der Standeskommission. Im Grundsatz sollen sich die Gebühren nach dem Aufwand richten und mit jenen der Nachbarkantone korrespondieren.
Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen E817.212		
Art. 2 Arbeitszeit		
¹ Als ordentliche Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Die übrige Zeit und die öffentlichen Ruhetage gelten als ausserordentliche Arbeitszeit.		
Andreas und Barbara Mittelholzer	Es wird beantragt, die ordentliche Arbeitszeit analog der üblichen Arbeitszeit im Veterinäramt wie folgt festzulegen: ¹ Als ordentliche Arbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr. Die übrige Zeit und die öffentlichen Ruhetage gelten als ausserordentliche Arbeitszeit.	Antrag: Keine Änderung: Die Arbeitszeit ausserhalb der üblichen Arbeitszeit, also von 19.00 - 07.00 entspricht der ausserordentlichen Arbeitszeit gemäss Personalgesetzgebung in Appenzell A.Rh. In Appenzell I.Rh. gilt gar die Zeit von 20.00 - 06.00 als ausserhalb der Geschäftszeit liegend. Man wollte

		aber keine Schlechterstellung der Tierärzte und Tierärztinnen gegenüber den Tierärzten und Tierärztinnen in Appenzell A.Rh. Die ausserordentliche Arbeitszeit ist nicht mit den Schalteröffnungszeiten oder der Geschäftszeit zu verwechseln.
Art. 4 Ansätze		
Tierklinik Appenzell AG	Es wird der Hinweis gemacht, dass der neue Stundenansatz von Fr. 157 regelmässig auch für Fleischkontrollen im Rahmen von Kürzesteinsätzen zum Tragen komme und er deshalb gerechtfertigt ist, da er in 10 Minuten-Einheiten berechnet wird.	Antrag: Keine Änderung
Art. 6 Grundentschädigung		
¹ Mit der Grundentschädigung sind die Organisation von Probenahmen, Fahrspesen, Auslagen für Porto und Verpackungsmaterial, der übliche administrative Aufwand sowie das Verpacken und Einsenden von Proben abgegolten.		
Andreas und Barbara Mittelholzer	Es wird beantragt, die Portoentschädigung aus der Grundentschädigung zu streichen und nach Vorweisung der Quittung zu entschädigen.	Antrag: Keine Änderung: Die heutige Formulierung entspricht der bisherigen Regelung. In besonderen Fällen, z.B. bei Eilsendungen und ausserordentlichen Portokosten, kann eine Entschädigung geltend gemacht werden. Dies wird heute schon so praktiziert und hat bisher keine Probleme verursacht.

Art. 7 Einzelentschädigungen

¹Zusätzlich zu Grundentschädigungen werden Einzelentschädigungen im folgenden Rahmen ausgerichtet:

- a) Schutzimpfung oder Tuberkulinisierung, je Tier Fr. 3.20 bis Fr. 9.60;
- b) die Entnahme diverser Proben, je Probe Fr. 3.20 bis Fr. 32.–;
- c) die Sektion inklusive Bericht Fr. 80.– bis Fr. 1'600.–;
- d) zusätzlichen administrativen Aufwand Fr. 8.– bis Fr. 24.–.
- e) tierärztliche Berichte, je Bericht Fr. 80.– bis Fr. 320.–;

²Innerhalb dieses Entschädigungsrahmens bemisst der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin im Einvernehmen mit dem Departement die Entschädigung anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für vergleichbare Verrichtungen.

³In besonderen Fällen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin im Einvernehmen mit dem Departement anstelle der Pauschalentschädigungen Entschädigungen nach Zeitaufwand ausrichten.

Andreas und Barbara Mittelholzer

Es wird bemängelt, dass die Spannweite der Positionen a, b, c, d und e einen zu grossen Interpretationsspielraum zulässt.

Da die Entschädigung den Zeitaufwand abdeckt, soll mit der Tierärzteschaft ein Schlüssel gefunden werden.

Bei jährlichen Stichproben wird eine vorgängige Bekanntgabe der Entschädigung verlangt.

Bei Probenerhebungen im Rahmen eines Seuchenfalls soll für den beteiligten Tierarzt die Entschädigung klar sein.

Antrag: Keine Änderung:

Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass die einheitlichen Tarife (SG, AR, AI) den Tierärzten und Tierärztinnen vorgängig bekannt gegeben werden.

Um eine angemessene Entschädigung sicherstellen zu können, braucht das Veterinäramt in einzelnen Fällen Flexibilität.

<p>Tierklinik Appenzell AG</p>	<p>Zu Art. 7 Abs. 1: Die vorgeschlagene Preisspanne irritiert und macht misstrauisch, deshalb wird diese Regelung abgelehnt.</p> <p>Diese Regelung gibt es in keinem anderen Kanton und es könne nicht sein, dass dem Veterinäramt so die Möglichkeit einer Entschädigungssenkung eingeräumt wird. Es wird deshalb der Vorschlag gemacht, die Auflistung der beiden Nachbarkantone aufzunehmen und für eine normale Blutprobenentnahme den Ansatz von Fr. 9.60 festzulegen.</p> <p>Für Mutterkühe wird mit dem Hinweis „einzeln fixiert“ der Ansatz bei Fr. 14.40 festgelegt. Es wird vermisst, dass entgegen früherer Ankündigungen, die zusätzliche und explizite Möglichkeit, bei schlecht zu fixierenden Herden nach Zeitaufwand abrechnen zu können, vollständig fehlt. Der Antrag lautet deshalb, eine weitere Position „Blutproben Mutterkuhherden (ausserhalb Fanggitter): nach Zeitaufwand“ einzuführen.</p> <p>Zu Art. 7 Abs. 2: Sofern dem Antrag, die normale Blutprobenentnahme bei Fr. 9.60 festzusetzen, entsprochen wird, kann dieser Absatz so belassen werden.</p>	<p>Es ist vorgesehen, die gleichen Entschädigungen wie in den beiden Nachbarkantonen anzuwenden. Gemäss Art. 7 Abs. 2 werden die Entschädigungen im Einvernehmen mit dem Departement vorgenommen, die Tierärzte und Tierärztinnen können ihre Anliegen über die Tierärztesgesellschaft oder auch direkt beim Departement oder Veterinäramt einbringen.</p> <p>Die konkreten Stundenansätze werden konkret im Voraus der Tierärzteschaft bekannt gegeben. Die Gebührenspanne lässt dem Veterinäramt jedoch die Flexibilität, in ausserordentlichen Situationen eine angemessene Entschädigung festzulegen.</p> <p>Tierhaltende sind dafür verantwortlich, die zu beprobenden Tiere rechtzeitig und geeignet bereitzustellen. Eine Beprobung von Mutterkuhherden ausserhalb einer Fixation ist abzulehnen (auch als Selbstschutz für den Tierarzt und die Tierärztin). Dem grösseren Aufwand für die Beprobung von Mutterkuhherden wird mit dem speziellen Tarif ausreichend Beachtung geschenkt.</p> <p>Eine Weiterentwicklung des Tarifkatalogs ist unter Zusammenarbeit der Veterinärämter St.Gallen und beider</p>
--------------------------------	--	--

		Appenzell sowie der Tierärztesellschaft der drei Kantone möglich.
Art. 13 Die Grundgebühr pro Besuch der Schlachthanlage beträgt Fr. 20.–.		
Andreas und Barbara Mittelholzer	Die Grundgebühr soll durch eine Zeiteinheit ersetzt werden. Bei ausserordentlichen Besuchen während der Arbeitszeit soll diese Zeiteinheit verdoppelt und bei Besuchen ausserhalb der Arbeitszeit vervierfacht werden.	Keine Anpassung möglich. Die vorgesehene Grundgebühr entspricht dem Höchstansatz gemäss Art. 60 Abs. 3 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 (VSFK, SR 817.190).